

Prüfung des Antrags

Die Unterlagen sind	<input type="checkbox"/> vollständig	<input type="checkbox"/> es fehlen noch
---------------------	--------------------------------------	---

Genehmigung des Wasseranschlusses

Bestandteile der Genehmigung

1. Besondere Vorschriften

- Für die Herstellung und Unterhaltung der Wasseranschlussleitung und die Errichtung der Verbrauchsanlage (sanitäre Installationsarbeiten) und wesentliche Änderungen gelten die Vorschriften der Wasserversorgungssatzung der Stadt Markgröningen, sowie einschlägige DIN- und EN-Vorschriften, insbesondere die DIN 1988 (TRWI). Besonders wird auf den Einbau eines KFR - Ventils mit Rückflussverhinderer hingewiesen. Für die Montage des Wasserzählers muss ein Zählerbügel bauseits montiert sein.
- Die Genehmigung ist nur gültig bei Verlegung der Hausanschlussleitung entsprechend der Eintragung im beiliegenden UG – Plan. Jede Änderung der Leitungstrasse bedarf einer neuen Genehmigung.
- Die Herstellung des Hausanschlusses darf ausschließlich vom städt. Wasserwerk erfolgen bzw. durch eine von der Stadt Markgröningen beauftragte Fachfirma. Tel. Nr. Wasserwerk 07145 -13-225.
- Bei Grabarbeiten des Hausanschlusses hat sich der Aufgrabende rechtzeitig bei den zuständigen Leitungsträgern über etwaige erdverlegte Leitungen und Kabel zu erkundigen. Bei Arbeiten auf öffentlicher Fläche hat der Aufgrabende rechtzeitig die Genehmigung zur Aufgrabung bzw. für notwendige Absperrungen einzuholen. Die ortspolizeilichen Vorschriften sind ebenfalls zu beachten.
- Beim Einbau einer Zisterne mit beabsichtigter Trinkwassereinspeisung hat diese drucklos entspr. DIN 1988 bzw. DIN EN 1717 zu erfolgen, sodass keine Rückstaugefahr von Regenwasser ins Trinkwassernetz besteht. Die Regenwasseranlage muss zur Erfassung des Abwasseranfalles mit separaten Wasserzählern ausgestattet sein (gilt nicht bei ausschließlicher Gartenbewässerung). Eine Kontrolle behält sich die Stadt vor.

2. Die mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauzeichnungen vom

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt bei der Stadtverwaltung Markgröningen eingelegt werden. Die Frist bleibt auch bei Widerspruchseinlegung beim Landratsamt Ludwigsburg gewahrt.

Der Antrag ist genehmigt

geprüft:

Der Antrag wird mit folgender Begründung abgelehnt

Markgröningen, den

.....
Klaus Schütze
Stadtbaumeister